# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1221/70 DES RATES

## vom 29. Juni 1970

## zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung Nr. 876/67/EWG (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1382/69 (4), wird die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe auch für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 vorgesehen, um für gewisse Schwierigkeiten Abhilfe zu schaffen, die in Italien bei der Verarbeitung von Ölsaaten in Ölmühlen festgestellt wurden.

Die Prüfung der Ursachen dieser Schwierigkeiten sowie der Produktionsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft zeigt, daß mit Rücksicht auf die Entwicklungsaussichten auf dem Markt für Ölsaaten die zusätzliche Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 aufrechtzuerhalten ist.

In Artikel 3a der Verordnung Nr. 876/67/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 für die Einfuhr bestimmter Fette nach Italien eine Regelung mit Einfuhrlizenzen vorgesehen; da die Gründe für die Beibehaltung dieser Regelung für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 noch gültig sind, ist es angebracht, diese Einfuhrregelung für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 und in Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG werden die Worte „im Wirtschaftsjahr 1969/1970" durch die Worte „im Wirtschaftsjahr 1970/1971" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*
Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 4.